

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die in der Beilage 1 des Dossiers „NSV Hernals (vermutlich Ing. Georg Popper)“ angeführten 92 ethnographischen Objekte und 42 Bücher an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Ing. Dr. Georg Popper zu übereignen.

### **Begründung**

Dem Beirat liegt das oben bezeichnete Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Vollständigkeit und Richtigkeit ausgegangen wird. Aus dem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der nachstehende Sachverhalt:

Im Juli 1939 wurden dem Museum für Völkerkunde vom NSV Kreisamt IX, (Wien 17., Kalvarienberggasse 28) Bücher und ethnographische Gegenstände gegen Zahlung einer „Spende“ überlassen und unter der Postnummer XII/1939 („N.S.V. *Hernals*“) verzeichnet.

Im Jahre 1946 wurden die Objekte mit den Hinweisen „*wahrscheinlich von NSV anlässlich verschiedener Wohnungsräumungen entzogen*“ bzw. „*wahrscheinlich einfach von NSV ausgeräumt – entzogen*“ als entzogenes Vermögen angemeldet. Nähere Angaben über die Herkunft konnten nicht gegeben werden.

Auf Grund der im Dossier ausführlich dargestellten Recherchen ist nun davon auszugehen, dass diese Objekte Herrn Ing. Dr. Georg Popper (geboren 26. November 1883 in Wien) durch den NSV entzogen worden waren:

In der Anmeldung entzogener Vermögen des Museum für Volkskunde (!) vom 9. November 1946 fand sich nämlich ein Hinweis, dass dieses Gegenstände aus einer „*Sammlung POPPER*“ beim NSV Hernals „*aus einer großen Masse ausgewählt und hiefür eine Anerkennungsgebühr von RM 100,-- erlegt*“ habe.

Eine Durchsicht der Vermögensanmeldungen zum Familiennamen Popper führte zu Ing. Dr. Georg Popper, der in seiner Vermögensanmeldung vom 24. August 1938 unter anderem einen Bestand verschiedener Gegenstände *„von asiatischen, afrikanischen und australischen Völkerschaften, hiezu allerlei Vergleichsgegenstände wie Ausgrabungen und Gegenstände aus Europa ähnlicher Art“* angab, dessen Wert er mit *„höchstens RM 2.000,-“* schätzte. Ein Inventar könne er nicht vorgelegen, weil die Wohnung *„besetzt und nicht zugänglich“* sei. Mit Schreiben vom 27. November 1938 teilte Ing. Dr. Georg Popper der Vermögensverkehrsstelle als Vermögensveränderung unter anderem mit, dass die im Vermögensverzeichnis genannte Wohnungseinrichtung *„nicht in [seinen] Besitz zurückgekehrt“* sei und hielt in einem Schreiben vom 9. Dezember 1938 fest, dass die Wohnung *„für Parteizwecke verwendet“* werde.

Ing. Dr. Georg Popper, der in die USA flüchten konnte, war von 1921 bis 1940 ohne Unterbrechung unter der Adresse Wien 17, Alsezeile 101 gemeldet. Diese Liegenschaft stand im grundbücherlichen Eigentum seines Bruders und seiner Schwägerin. In dem Objekt waren nach 1938 Organisationen der NSDAP untergebracht, darunter die Ortsgruppe Dornbach des NSV-Kreises IX.

Da die gegenständlichen Objekte vom NSV Kreisamt IX, dessen Ortsgruppe Dornbach sich im Haus befand, welches Ing. Dr. Georg Popper bewohnt hatte, dem Museum für Völkerkunde überlassen wurden und weiters Ing. Dr. Georg Popper in seiner Vermögensanmeldung auf eine in Folge der Besetzung seiner Wohnung durch NSDAP-Stellen unzugängliche ethnographische Sammlung hinwies, ist die Herkunft der Objekte als geklärt anzunehmen. Wenn sich auch der exakte Vorgang der Entziehung der Objekte durch den NSV (bzw. eine andere NSDAP-Stelle) nicht rekonstruieren lässt, so ist jedenfalls von einer nichtigen Rechtshandlung in Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 auszugehen.

Da somit der Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Ing. Dr. Georg Popper zu empfehlen.

Wien, 24. Juni 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Ersatzmitglieder:

Oberrätin Mag. Eva Blimlinger

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja Bydlinski

Dr. Christoph Hatschek